



Satzung

über Dienstaufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren

§ 1

Personenkreis

(Stand 01.01.2002)

- (1) Werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hofgeismar für einen längeren Zeitraum zu Dienstleistungen herangezogen, die erheblich über die zeitliche Inanspruchnahme des üblichen allgemeinen Dienstes in den Freiwilligen Feuerwehren hinausgehen und mit einem gewissen Maß an Verantwortung verbunden sind, erhalten sie eine Dienstaufwandsentschädigung.
- (2) Danach erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung:
- a) die Stadtbrandinspektorin und der Stadtbrandinspektor,
 - b) die Wehrführerin und der Wehrführer,
 - c) die Gerätewartinnen und die Geräte- warte,
 - d) die Stadtjugendfeuerwehrwartin und der Stadtjugendfeuerwehrwart
 - e) die Jugendfeuerwehrwartinnen und die Jugendfeuerwehrwarte sowie
 - f) die Stellvertreterinnen und die Stell- vertreter zu a), b) und e).
- (3) Zur Abgeltung von besonderen Dienstleis- tungen weiterer Feuerwehrangehöriger erhalten die Feuerwehrausschüsse eine pauschale Entschädigung zur selbststän- digen und selbstverantwortlichen Verwen- dung.

Stadtbrandinspektorin und Stadtbrandin-
spektor 145,00 €/Monat

Wehrführerin und Wehrführer in Hofgeis-
mar 125,00 €/Monat

Wehrführerin und Wehrführer in
Hombressen und Hümme 60,00 €/Monat

Wehrführerin und Wehrführer in Carlsdorf,
Kelze und Schöneberg 40,00 €/Monat

(2) Stellv. Stadtbrandinspektorin und stellv.
Stadtbrandinspektor 72,50 €/Monat

Stellv. Wehrführerin und stellv. Wehrfüh-
rer in Hofgeismar 62,00 €/Monat

Stellv. Wehrführerin und stellv. Wehrfüh-
rer in Hombressen und Hümme 30,00 €/Monat

Stellv. Wehrführerin und stellv. Wehrfüh-
rer in Carlsdorf, Kelze und Schöneberg 20,00 €/Monat

(3) Stadtjugendfeuerwehrwartin und Stadtju-
gendfeuerwehrwart 72,50 €/Monat

(4) Jugendfeuerwehrwartinnen und die Ju-
gendfeuerwehrwarte erhalten 352,00 €/Jahr

Die stellv. Jugendfeuerwehrwartinnen und
stellv. Jugendfeuerwehrwarte erhalten
176,00 €/Jahr.

(5) Die Höhe der monatlichen Dienstauf-
wandsentschädigungen für die ehrenamt-
lichen Gerätewartinnen und ehrenamtli-
chen Gerätewarte in den Stadtteilwehren
wird nach dem jeweils gültigen Fahrzeug-
bestand festgesetzt:

§ 2

Höhe der Dienstaufwandsentschädigungen

- (1) Die Höhe der Dienstaufwandsentschädi- gung ergibt sich für die Stadtbrandinspek- torin und den Stadtbrandinspektor und die Wehrführerinnen und Wehrführer aus der jeweils gültigen Tabelle gemäß Anlage 1 der Verordnung vom 01.10.2001 und be- trägt entsprechend den Einwohnerzahlen der Stadt und Stadtteile für

Für den Fahrzeugbestand gelten folgende Sätze:

Tragkraftspitzenfahrzeug TSF/TSF-W	10,23 €
Löschfahrzeuge LF 8, LF 8/6	10,23 €
Tanklöschfahrzeuge TLF 24/50, 16/24	10,23 €
Gerätewagen Öl (GW-ÖL)	10,23 €
Schlauchwagen (SW)	10,23 €
Flutlichtwagen	10,23 €
Rüstwagen	10,23 €
Einsatzleitwagen	5,11 €
Drehleiter	10,23 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	5,11 €
Gerätewagen-Gefahrgut	15,34 €
Ölsanimat	5,11 €

Die ehrenamtlichen Gerätewartinnen und ehrenamtlichen Gerätewarte der Stützpunktfeuerwehr Hofgeismar erhalten unabhängig vom Fahrzeugbestand insgesamt eine Pauschale von 48,95 €/Monat.

- (6) Die pauschale Entschädigung an die Feuerwehrausschüsse beträgt für die Wehren in der Stadt Hofgeismar je 76,72 €/Jahr.